

Liebe Leser,

wenn Sie mein E-Book lesen, befinden Sie sich vor oder in der Phase der Trennung von Ihrem Partner. Vielleicht haben Sie diese Phase auch bereits hinter sich und wollen wissen, wie das Scheidungsverfahren abläuft.

Ich habe diesen kleinen Ratgeber geschrieben, weil ich selbst eine schwierige Trennung hinter mir habe. Ich kann mich gut einfühlen in Ihre Situation, weil ich aus eigener Erfahrung weiß, wie belastend es ist, wenn eine Ehe nach vielen Jahren zerbricht und man erst einmal vor einem Berg von Problemen steht und gar nicht weiß, wie es weiter gehen soll.

Trennung und Scheidung ist eine der größten Lebenskrisen und mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden.

Daher möchte ich Ihnen einen kleinen Leitfaden an die Hand geben, der Ihnen helfen soll, möglichst unbeschadet und gut durch diese schwierige Phase hindurch zu kommen.

Dies ist kein juristisches Buch. Sie werden keine Paragraphen finden und juristische Ausführungen nur insoweit, als sie notwendig sind.

Dieses Buch soll vielmehr Ihr persönlicher Ratgeber sein, der Ihnen wie ein Coach hilft, die anstehenden Probleme anzugehen und typische Fehler, wie ich sie in meiner langjährigen Tätigkeit als Familienanwältin immer wieder erlebe, zu vermeiden.

Ich bin Fachanwältin für Familienrecht, ausgebildete Mediatorin und beschäftige mich auch mit Coaching.

Sollten Sie Fragen haben, die in diesem Buch nicht beantwortet werden, so können Sie mich gerne über meine Homepage [www.mediation-helmling.de](http://www.mediation-helmling.de) kontaktieren.

Ich freue mich über jede Zuschrift und auch über Anregung/Kritik zu meinem kleinen Ratgeber.

Nun wünsche ich Ihnen viel Kraft für den Weg, der vor Ihnen liegt.

Herzliche Grüße

**Ihre Silke Helmling**

## **Scheiden tut weh - Wie Trennung gelingen kann**

### **Vorwort**

Trennung und Scheidung sind zweifellos eine der größten Krisen im Leben eines Menschen.

Niemand, der heiratet, wünscht sich diese Entwicklung seiner Ehe. Und doch muss man damit zurechtkommen, wenn man realisiert, dass man an der eigenen Ehe nicht mehr weiter festhalten will oder wenn der Partner ankündigt sich trennen zu wollen.

Viele Sorgen und Ängste sind mit dem Schritt einer Trennung verbunden.

Wie sehen die finanziellen Folgen aus?

Wie viel Unterhalt zahle ich an meinen Partner/für meine Kinder?

Was bedeutet die Trennung für unsere Kinder?

Was geschieht mit unserem gemeinsam in der Ehe erarbeiteten Vermögen?

Ich habe den Prozess einer Scheidung selbst durchlaufen müssen und weiß daher aus eigener Erfahrung, mit welchen Belastungen eine Trennung verbunden ist und wie viele Fragen bestehen.

Deswegen habe ich diesen kleinen Berater geschrieben, der Ihnen einige Ihrer Fragen beantworten wird und Ihnen eine Orientierungshilfe auf den Weg durch diesen Prozess sein soll.

Ich habe diesen Ratgeber bewusst nicht als juristisches Buch verfasst.

Eine anwaltliche Beratung ersetzt er also nicht.

### **Kapitel 1 - Die Trennung gut vorbereiten**

Eine Trennung sollte gut vorbereitet werden.

Hierzu gehört die Planung, wann und in welcher Form der Auszug von Statten gehen soll. Ziehe ich aus oder bitte ich meinen Partner auszuziehen? Es sollte auch überlegt werden, ob und wie eine eigene Wohnung finanziert werden kann bzw. welche öffentlichen Mittel beantragt werden können.

Oft werde ich danach gefragt, ob eine Trennung auch innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses möglich ist und als Trennung im juristischen Sinne gilt, d.h. das Trennungsjahr in Gang setzt.

Die Antwort lautet ja, sofern sie innerhalb Ihrer Wohnung getrennte Lebensbereiche schaffen und keinerlei gegenseitige Versorgungsleistungen mehr stattfinden.

Das bedeutet, dass nicht nur getrennt geschlafen werden muss. Sie dürfen für Ihren Partner nicht mehr kochen, keine gemeinsamen Mahlzeiten mit ihm einnehmen und auch seine Wäsche nicht mehr waschen.

Wird dies konsequent so gehandhabt, so leben Sie im juristischen Sinne getrennt.

Sollte ein Teil der Trennungszeit noch in den gemeinsamen vier Wänden verbracht werden, so wird der Richter Sie im späteren Scheidungstermin danach befragen, ob und in welcher Form Sie innerhalb der ehelichen Wohnung räumlich getrennt gelebt haben. Nachweisen müssen Sie dies allerdings nicht; der Richter wird insoweit Ihren Angaben glauben.

Es gibt Paare, die sich aus finanziellen Gründen keine zwei getrennten Wohnungen leisten können und für die daher das Getrenntleben innerhalb einer Wohnung zumindest vorübergehend eine Alternative darstellt.

Da dies für alle Beteiligten jedoch meist mit Belastungen verbunden ist, rate ich dazu, einen Auszug bald möglichst in die Wege zu leiten.

Sind Sie oder ist Ihr Partner erst einmal ausgezogen, so ist der erste, meist schwierigste Schritt der Trennung geschafft.

Viele Frauen stehen vor der Situation, dass sie sich von ihrem Partner trennen möchten, aber nicht berufstätig sind und daher nicht wissen, wie sie eine eigene Wohnung finanzieren können. Diesen Frauen rate ich, einen Anwalt zu Rate zu ziehen, der Ihnen berechnen kann, ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Zahlung von Trennungsunterhalt gegen Ihren Mann haben.

Mit Hilfe dieser Berechnung haben Sie eine Vorstellung davon, welche finanziellen Mittel Ihnen künftig zur Verfügung stehen werden.

Selbstverständlich kann Ihr Anwalt eine solche Berechnung nur durchführen, wenn Sie ihm die hierzu notwendigen Unterlagen an die Hand geben.

Dazu gehören bei nicht selbstständig Tätigen Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate sowie eine Übersicht aller monatlichen Belastungen, die unterhaltsrechtlich berücksichtigungsfähig sind. Welche das sind, wird Ihnen Ihr Anwalt sagen.

Bei Selbstständigen wird das Einkommen der letzten 3 Jahre zugrunde gelegt.

Es empfiehlt sich, bereits vor der Trennung alle Unterlagen herauszusuchen und zusammenzustellen, die Ihr Anwalt für eine Unterhaltsberechnung benötigt. Dies spart wertvolle Zeit, da ein auf Familienrecht spezialisierter Anwalt mit Hilfe der benötigten Unterlagen sofort eine Unterhaltsberechnung erstellen kann.

Oft wird an mich die Frage gestellt, wie das mit der Verteilung des Hausrates aussieht, bzw. was derjenige, der auszieht, aus der gemeinsamen Wohnung mitnehmen darf.

Das Gesetz sagt insoweit wenig aus. Festgelegt ist nur, dass im Falle einer Trennung jeder Ehegatte die Aufteilung des Hausrates verlangen kann.

Die meisten Paare einigen sich insoweit untereinander, wer welche Einrichtungsgegenstände mitnimmt.

Vom kompletten Ausräumen einer Wohnung ohne Einverständnis des Ehepartners rate ich aber dringend ab.

Gleiches gilt für die sogenannten „Kontoplünderungen“.

Abhebungen vom gemeinsamen Konto nach der Trennung sind nur insoweit zulässig, als sie der Finanzierung des eigenen angemessenen Lebensbedarfes und dem der gemeinsamen Kinder dienen, so lange der Unterhalt noch nicht geregelt ist.

Bitten Sie Ihren Anwalt, möglichst umgehend nach dem Auszug den Trennungsunterhalt zu berechnen, und sofern Sie unterhaltsberechtigt sind, und diesen auch geltend zu machen. Wichtig zu wissen ist, dass Unterhalt für die Vergangenheit nur unter der Voraussetzung verlangt werden kann, dass der Unterhaltspflichtige nachweisbar zur Auskunftserteilung über sein Einkommen bzw. zur Zahlung bereits bezifferten Trennungsunterhaltes aufgefordert worden ist.

Das Gleiche gilt auch bezüglich des Kindesunterhaltes.

Keinesfalls zulässig ist es, während der Ehe angeschaffte Vermögenswerte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten aufzulösen oder beiseite zu schaffen. Zwar besagt die Rechtsprechung, dass während der Ehe erworbenes Vermögen auf Bankkonten oder Aktiendepots grundsätzlich beiden Ehegatten je zur Hälfte zustehen.

Ein eigenmächtiges Auflösen oder vollständiges Abräumen eines Kontos ist aber rechtswidrig und kann entsprechende Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Besprechen Sie mit Ihrem Anwalt, welche Ansprüche Ihnen aus Vermögensauseinandersetzung oder Zugewinnausgleich zustehen.

Auch wenn Ansprüche aus Zugewinnausgleich nach dem Gesetz erst mit Rechtskraft der Scheidung fällig werden, ist es in der Praxis weit verbreitet, Fragen der Vermögensauseinandersetzung und des Zugewinnes bereits im Trennungsjahr vor Einreichung der Scheidung oder im Verlauf des Scheidungsverfahrens zu klären.

Näheres hierzu finden Sie im Kapitel 3 - unter „Mediation“.

## **Kapitel 2 - Die finanziellen Folgen der Trennung**

Hierunter fallen in erster Linie der Kindes- sowie der Ehegattenunterhalt.

Welche Unterlagen Ihr Anwalt für die Berechnung des Unterhaltes benötigt, habe ich im vorangegangenen Kapitel bereits kurz skizziert.

Für die selbstständig Tätigen ist insoweit noch nachzutragen, dass das Einkommen der letzten 3 Jahre der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt wird. Hierzu benötigt Ihr Anwalt die entsprechenden Steuererklärungen die Steuerbescheide, Gewinn- und Verlustberechnungen bzw. Bilanzen.

Beim nichtselbstständig Tätigen genügen die Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate, gegebenenfalls Steuererklärung oder Steuerbescheid des davorliegenden Zeitraumes.

Auch weitere Einkünfte aus Nebentätigkeit, Vermietung/Verpachtung und Zinseinnahmen aus Kapitalerträgen werden grundsätzlich dem Einkommen hinzugerechnet; ebenso Provisions- und Bonuszahlungen, sofern sie jährlich wiederkehrend bezogen werden.

Über die näheren Einzelheiten wird Sie Ihr Anwalt informieren.

### **a) Kindesunterhalt**

Wie Sie wahrscheinlich wissen, richtet sich der Kindesunterhalt für minderjährige Kinder nach der Düsseldorfer Tabelle.

Hat das volljährige Kind bereits eigene Einnahmen, beispielsweise durch eine Ausbildungsvergütung oder BAföG, wird dieses eigene Einkommen grundsätzlich auf den Kindesunterhalt angerechnet, abzüglich eines gewissen Freibetrages.

Immer mehr Eltern entscheiden sich für das sogenannte Wechselmodell, d.h. dass das Kind/die Kinder die Hälfte der Zeit beim Vater, die Hälfte der Zeit bei der Mutter leben. Dies hat auch Auswirkungen auf den Kindesunterhalt.

Beim sogenannten Wechselmodell muss prinzipiell kein Elternteil Unterhalt an den anderen Elternteil zahlen. Eine Ausnahme bildet der sogenannte Mehrbedarf, d.h. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Kind regelmäßig seinen Aufenthalt wechselt. Zum Mehrbedarf gehören beispielsweise die (Mehr-)Kosten für eine größere Wohnung oder doppelte Kleiderausstattung. Diese Mehrkosten werden zwischen den beiden Eltern nicht einfach hälftig aufgeteilt, sondern wieder quotal nach der Höhe des jeweiligen Einkommens.

Bei volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern sind grundsätzlich beide Elternteile barunterhalts-, d.h. zahlungspflichtig, unabhängig davon, bei welchem Elternteil das Kind lebt. Der Unterhalt für ein volljähriges Kind wird dann im Verhältnis der beiderseitigen Einkommen der Eltern aufgeteilt.

### **b) Ehegattenunterhalt**

Daneben stellt sich die Frage, ob auch für den getrennt lebenden Ehepartner Unterhalt während des Trennungsjahres zu zahlen ist.

Während nach der Scheidung der Grundsatz der finanziellen Eigenverantwortlichkeit im Vordergrund steht, besteht während des Trennungsjahres prinzipiell eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem nicht oder geringer verdienenden Ehepartner. Vorausgesetzt wird allerdings dessen Leistungsfähigkeit. Zu beachten sind insoweit die Selbstbehaltssätze des Unterhaltspflichtigen, d.h. das Minimum, das diesem nach Abzug von Unterhaltsverpflichtungen verbleiben muss.

Gegenüber minderjährigen Kindern liegt der (notwendige) Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten derzeit bei € 1.080,-; gegenüber dem getrenntlebenden Ehepartner bei € 1.200,-.

Vorrangig ist immer Unterhalt für minderjährige oder noch unterhaltsberechtigzte volljährige Kinder zu zahlen. Nur wenn dann der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen noch nicht erreicht ist, bleibt finanziell noch „Luft“ für die Zahlung von Ehegattenunterhalt.

Ihr Anwalt kann das für Sie berechnen.

Bei der Frage nach der sogenannten Erwerbsobliegenheit, d.h. der Frage, ob und wie weit eine Frau im Trennungsjahr verpflichtet ist, ihre derzeitige Arbeitszeit aufzustocken oder überhaupt wieder erwerbstätig zu sein, gilt folgendes:

Frauen, deren jüngstes Kind noch keine drei Jahre alt ist, sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit auszuüben.

Während des Trennungsjahres gilt für Frauen, die ältere Kinder betreuen und wegen der Kinderbetreuung nicht oder nicht Vollzeit arbeiten, folgendes: da das Trennungsjahr noch als „Schonfrist“ gilt, sind diese Frauen bis zur Einreichung der Scheidung jedenfalls nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bereits ausgeübte Teilzeittätigkeit aufzustocken.

Anders sieht es nach Rechtskraft der Scheidung aus.

Spätestens mit Rechtskraft der Scheidung müssen auch Mütter, die sich in der Kinderbetreuung befinden (Kleinkinder unter 3 Jahren ausgenommen) zumindest durch eine Teilzeittätigkeit zum eigenen Lebensunterhalt beitragen.

Allerdings werden insoweit die individuellen Gegebenheiten der unterhaltsberechtigten Frauen berücksichtigt, wie beispielsweise ihr Alter, die Frage, wie lange sie nicht im Berufsleben standen, ihre Chancen, sich wieder in dieses zu integrieren bzw. vor allen Dingen die Frage, ob und in wie weit ihnen neben der Kinderbetreuung eine (Ganztags-)Tätigkeit zugemutet werden kann.

Im Unterhaltsrecht ist mittlerweile fast alles einzelfallbezogen, was bedeutet, dass ein Richter, wenn er denn über die Unterhaltsfrage entscheiden muss, Ihre individuelle Situation analysieren und berücksichtigen muss.

Im Hinblick auf die weitaus strengeren Anforderungen an den Ehegattenunterhalt nach Rechtskraft der Scheidung empfehle ich den Frauen allerdings, sich bereits circa ab der Mitte des Trennungsjahres nach Erwerbsmöglichkeiten umzuschauen bzw. abzuklären, ob eine vorhandene Teilzeittätigkeit aufgestockt werden kann, sofern keine kleinen Kinder zu betreuen sind.

Was die Frage der Aufteilung der während der Ehe gemeinsam erworbenen Vermögenswerte anbetrifft, so empfehle ich meinen Mandanten meist, diesen Komplex zunächst zurückzustellen. Wichtiger ist es, zunächst die Unterhaltsfragen zu klären.

Wenn diese geregelt sind, spricht allerdings nichts dagegen, sich bereits vor Einreichung der Scheidung Gedanken um die Vermögensauseinandersetzung zu machen.

Während dies bei der Aufteilung von Bankkonten meist recht einfach ist, wird es schwieriger bei der Frage, was mit einer während der Ehe gemeinsam angeschafften Wohnung oder einem Haus nach der Scheidung geschehen soll.

Wenn einer den anderen Partner nicht auszahlen kann, bleibt manchmal nur der Verkauf der Immobilie.

Allerdings empfiehlt es sich, auch insoweit nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Dies erspart Ihnen unter Umständen eine langwierige und kostenintensive Auseinandersetzung im späteren gerichtlichen Scheidungsverfahren.

Dazu mehr im nächsten Kapitel.

### **Kapitel 3 - Der Gang zum Richter, muss das wirklich sein? Alternative: die Mediation.**

Zum Gericht müssen Sie nur wegen Ihrer Scheidung und des Versorgungsausgleiches, dem Ausgleich der während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften.

Alle anderen (finanziellen) Folgen Ihrer Trennung und Scheidung können Sie, falls das mit Ihrem Partner möglich ist, auch ohne Einschaltung des Gerichtes klären.

Natürlich ist der Gang zum Richter unumgänglich, wenn sich der Unterhaltspflichtige weigert, Kindes- oder Ehegattenunterhalt zu zahlen.

Meiner Erfahrung nach sind diese Fälle aber eher die Ausnahme. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich gemeinsam an einen Anwalt zu wenden und Unterhaltsfragen sowie Fragen der Vermögensauseinandersetzung in gemeinsamen Gesprächen zu klären.

Ein Anwalt, der eine Mediationsausbildung absolviert hat, wird Ihnen insoweit gerne zur Verfügung stehen.

Der Anwalt tritt in diesem Fall nicht als Vertreter einer Partei auf, sondern als neutraler Vermittler. Er wird also nicht einseitig Interessen wahrnehmen, sondern sich um einen fairen und angemessenen Ausgleich für beide Partnern bemühen.

Erfreulicherweise nutzen immer mehr Paare die Möglichkeit, die Folgen ihrer Trennung im Rahmen einer Mediation zu klären.

Das ist einfacher, weniger nervenaufreibend und auch finanziell weniger belastend als eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung.

Zu beachten ist insoweit allerdings, dass manche Scheidungsfolgeangelegenheiten, beispielsweise nachehelicher Unterhalt und Zugewinn/Vermögensauseinandersetzung, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, formbedürftig sind.

Dies bedeutet, dass Sie Vereinbarungen zu diesen beiden Folgeangelegenheiten notariell beurkunden lassen müssen bzw. durch Notarvertrag regeln lassen müssen.

Als Alternative hierzu besteht auch die Möglichkeit, Scheidungsfolgevereinbarungen im späteren Scheidungstermin gerichtlich protokollieren zu lassen.

Die zuständigen Familienrichter nehmen solche Protokollierungen vor, auch wenn die zu protokollierenden Folgesachen zuvor nicht bei Gericht anhängig waren. Allerdings müssen für die Protokollierung einer solchen Vereinbarung beide Ehegatten im Scheidungstermin anwaltlich vertreten sein.

Ist es Ihnen gelungen, alle Scheidungsfolgeangelegenheiten bereits vor Einreichung der Scheidung zu klären, muss im gerichtlichen Scheidungsverfahren nur noch die eigentliche Scheidung ausgesprochen und der Versorgungsausgleich berechnet und geklärt werden.

Dann haben Sie ein relativ schnelles und weniger kostenträchtiges Scheidungsverfahren, als wenn diese Angelegenheiten vom zuständigen Richter geprüft und entschieden werden müssen.

Ein möglicher Nachteil der Mediation soll an dieser Stelle allerdings auch nicht verschwiegen werden.

Scheitert die Mediation, weil eine Einigung zwischen den Ehegatten nicht möglich ist, darf der Anwaltsmediator keine der beiden Seiten danach weiter vertreten.

Sie müssen sich also jeweils einen neuen eigenen Anwalt suchen, hätten dann also die Kosten der Mediation „umsonst“ investiert.

Allerdings sind in meiner Praxis die Fälle, in denen eine Mediation ergebnislos beendet werden muss, äußerst gering.

Die Kosten einer Mediation werden nach Zeitaufwand bezahlt. In aller Regel sind die Kosten jedoch deutlich geringer als im Falle einer streitigen Auseinandersetzung.

Sollten Sie nähere Auskünfte hierzu wünschen, dann können Sie sich jederzeit telefonisch oder per Mail an meine Kanzlei wenden.

## **Kapitel 4**

### **Das gerichtliche Scheidungsverfahren**

Die Scheidung können Sie, wie Sie wahrscheinlich wissen, nach Ablauf eines Trennungsjahres einreichen.

Das Trennungsjahr muss zum Scheidungstermin vollständig absolviert sein.

Ein durchschnittliches Scheidungsverfahren (Scheidung und Versorgungsausgleich) dauert circa 6 bis 8 Monate, da der Richter zur Berechnung des Versorgungsausgleiches Auskünfte von den Rententrägern einholen muss. Eine Scheidung kann daher bereits nach circa 9 bis 10 Monaten Trennungszeit eingereicht werden - falls gewünscht.



Natürlich können Sie mit einer Scheidung auch länger als ein Jahr nach der Trennung warten.

Die Scheidung kann nur durch einen Anwalt eingereicht werden, d.h. der Gang zum Anwalt ist obligatorisch für denjenigen, der die Scheidung einreichen möchte.

Sind alle Scheidungsfolgeangelegenheiten wie nachehelicher Unterhalt, Zugewinn/ Vermögensauseinandersetzung und gegebenenfalls auch Umgang und elterliche Sorge bereits vor Einreichung der Scheidung geklärt, kann das Scheidungsverfahren mit einem Anwalt durchgeführt werden.

Allerdings gibt es den sogenannten „gemeinsamen“ Anwalt nicht, wie man im Sprachgebrauch oft hört.

Die Scheidung mit einem Anwalt bedeutet, dass derjenige, der die Scheidung einreicht, anwaltlich vertreten ist; der andere hat keinen anwaltlichen Beistand.

Dies ist dann, wenn die Scheidung einvernehmlich erfolgt und die vorerwähnten Folgeangelegenheiten vorab geklärt wurden, möglich.

Ist die Scheidung eingereicht, so erfolgt im nächsten Schritt die Berechnung der während der Ehe beidseits erworbenen Rentenanwartschaften.

Zu diesem Zweck wird das Gericht Ihnen einen Auskunftsbogen zusenden, den Sie ausfüllen und der danach an das Gericht zurück geleitet wird.

Mit Hilfe dieses Auskunftsbogens schreibt das Gericht die zuständigen Rententräger an und bittet um Berechnung der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften.

Erfahrungsgemäß dauert es circa 4 bis 5 Monate, bis diese Berechnungen bei Gericht vorliegen. Auch längere Berechnungszeiten sind aber durchaus möglich, wenn beispielsweise Beschäftigungszeiten unklare Punkte aufweisen.

Sobald die Auskünfte der Rententräger bei Gericht vorliegen, wird das Gericht, sofern keine weiteren Scheidungsfolgeangelegenheiten gerichtlich geklärt werden müssen, Ihren Scheidungstermin ansetzen.

Ein solcher - dann unproblematischer - Scheidungstermin dauert nicht länger als ca. 10 bis 15 Minuten.

Das Gericht wird in einem solchen Fall im Scheidungstermin lediglich noch einmal beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Trennung befragen (da der Richter prüfen muss, ob das Trennungsjahr abgelaufen ist) und sich von beiden Ehegatten bestätigen lassen, dass sie geschieden werden wollen.

Danach wird die Berechnung zum Versorgungsausgleich besprochen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können mittlerweile auch zum Versorgungsausgleich Vereinbarungen zwischen den Ehegatten getroffen werden, zum Beispiel dahingehend, dass einzelne betriebliche Altersanwartschaften oder private Rentenversicherungen vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden.

Solche Vereinbarungen unterliegen jedoch bestimmten Voraussetzungen; im Wesentlichen darf nicht ein Ehegatte durch einen (Teil-)Verzicht unbillig benachteiligt werden.

Über die Voraussetzungen einer etwaigen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich kann Ihr Anwalt Ihnen Auskunft erteilen.

Nach Erörterung des Versorgungsausgleiches wird dann die Scheidung durch Beschluss ausgesprochen.

Sofern Sie noch im Termin einen Rechtsmittelverzicht erklären, was voraussetzt, dass beide Ehegatten im Scheidungstermin anwaltlich vertreten sind, wird Ihre Scheidung bereits mit deren Ausspruch rechtskräftig.

Ansonsten tritt die Rechtskraft Ihrer Scheidung einen Monat nach Zustellung des Scheidungsbeschlusses ein, sofern keiner der Ehegatten Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss einlegt.

Sollten allerdings Scheidungsfolgeangelegenheiten, insbesondere Unterhaltsfragen, streitig sein und daher vom Richter zu beurteilen sein, wird Ihre Scheidung erst dann ausgesprochen, wenn alle Folgeangelegenheiten geprüft und abschließend beurteilt wurden.

Je nach Umfang und Inhalt der zu regelnden Angelegenheiten kann dies durchaus mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Ich habe Scheidungsfälle in meiner Praxis, die 2 bis maximal 5 Jahre gedauert haben, da die Ehegatten völlig zerstritten waren und Unterhalt bzw. Zugewinn erst nach Einholung gerichtlicher Gutachten geklärt werden konnten.

Gott sei Dank sind solche Scheidungsverfahren eher die Ausnahme.

Wenn Sie Ihren Scheidungstermin absolviert haben, haben Sie es geschafft - Sie starten in Ihr neues Leben.

Es ließe sich manches noch weiter ausführen, was den Zeitraum nach der Scheidung anbetrifft, beispielsweise das Thema nahehehlicher Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln.

Zunächst schließe ich meinen kleinen Ratgeber und hoffe, Ihnen die eine oder andere Hilfestellung an die Hand gegeben zu haben, die Ihnen bei dem Prozess hilft, in dem Sie sich gerade befinden.

Sollten Sie insoweit weiter gehende Fragen haben, so stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Silke Helmling